

Riesaer Tageblatt

Druckschrift
Tageblatt Riesa,
Hermann Str. 20.
Postfach Str. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördliches bestimmtes Blatt.

Poststedtort:
Dresden 1880.
Girokasse:
Riesa Str. 52.

Nr. 163.

Donnerstag, 16. Juli 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag wenigstens 4,6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstellgebühr. Bis den 1. Mai des Eintretens von Preibutionsversteigerungen, Erhöhungen der Höhe und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die 10 mm breite, 3 mm hohe Grundfläche (6 Silber) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Plakate 100 Gold-Pfennige; getraubende und tabellarische Säg 50% Aufschlag. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Versicherungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Ferdinand Teichgräber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die große Notverordnung zur Sicherung der Wirtschaft.

4 Punkte: Effektenkurse, Devisenverkehr, Bankverkehr, Danatbank.

Die Beschlüsse des Reichskabinetts.

(Berlin, 16. Juli.) Das Reichskabinett beendete kurz nach 21 Uhr seine Beratungen über das Sanierungsprogramm. Die Beschlüsse des Reichskabinetts umfassen fünf einzelne umfangreiche Schriftsätze und zwar eine Rahmenverordnung und vier Einzelverordnungen. Die eine Verordnung betrifft die Regelung des Devisenverkehrs, die zweite die Veröffentlichung von Kursen, die dritte die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die vierte eine Ergänzung der Verordnung zur Tarifstädter und Nationalbank.

Die Rahmenverordnung.

Berlin, 16. Juli.

Auf Grund des Artikels 48, Absatz 2, der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu ergreifen. Sie kann Maßnahmen zum Schutz gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

§ 2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorchriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenordnung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 730) und über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen zu erlassen.

§ 3) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1931 in Kraft.

Die Veröffentlichung von Kursen

Auf Grund der vorstehenden Verordnung wird verordnet:

§ 1) In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zink, Zinn und Blei.

§ 3) Wer den Vorschriften des § 1 oder 2 widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4) Diese Verordnung tritt am 16. Juli in Kraft.

Die Devisenverordnung

Die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln beginnt in

§ 1, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Beauftragung zum Ein- oder Verkauf anderen Kreditinstituten verleihen und Ausnahmen zulassen.

§ 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder im Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind.

§ 3 besagt, daß Auszahlungen, Umlieferungen in Scheinen und Wechseln auch als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten, daß Forderungen in ausländischer Währung, die sind, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Fremdwährung hat, dagegen nicht ausländische Wertpapiere.

§ 4 verfügt, daß der Handel mit ausländischen gegen ausländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem leichtesten amtlichen Berliner Briefkurs erfolgen darf.

§ 5 regelt die Handhabung der Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen im Sinne ih-

lender oder nicht erfolgender amtlicher Notierungen in Berlin flügelmäßig.

§ 6 bezeichnet Geschäfte, die gegen die Paragraphen 2, 4 oder 5 verstößen, als nichtig, sofern der Sachverhalt den Geschäftsabschließenden bekannt war.

§ 7 bestimmt die mit der Reichsbank oder der Golddiskont-Bank abgeschlossenen Geschäfte von den entsprechenden Vorchriften.

§ 8 bestimmt, daß nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Preise als Inlandskurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht werden dürfen.

§ 9 erteilt dem Reichswirtschaftsminister oder Beauftragten die Ermächtigung, von jedermann Auskunft über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, insbesondere auch Vorlage von Büchern und Belegen zu fordern und eidesschaffliche Sicherung zu verlangen.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen, die Gefängnis- und Geldstrafen bis zum Jahrtausend des Wertes der in Frage kommenden ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen usw. vorsehen für Kauf und Verkauf oder Vermittlung widerrechtlicher Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen über den Abschluß in Termingeschäften. Auch vorläufige Aufforderung zu strafbaren Handlungen wird bestraft. Einziehung der betreffenden Devisen kann erfolgen, ebenso ist unter anderem Vermögensbeschlagnahme gegen den Angeklagten zulässig.

§ 11 stellt auch die Veröffentlichung von Kursen widerrechtlicher Natur unter Strafe. Die weiteren drei Paragraphen betreffen die Durchführung der Verordnung.

Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1: 1) Nach Ablauf der für den 14. und 15. Juli 1931 erklärenen Bankfeiertage ist ein Zahlungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen aufzunehmen.

2) Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Gold- und Diskont-Bank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von:

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehaltstieren, Versorgungsgebietsräumen und ähnlichen Bezügen,

b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge),

c) Leistungen an Versicherer der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherer aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,

d) Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt entsprechend für den Überweisungsverkehr. Überweisungen sind jedoch unbeschränkt zulässig.

a) soweit sie erforderlich sind, um die in Absatz 2 zu gestatteten Barauszahlungen zu ermöglichen,

b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,

c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,

d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden.

4) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen. Über Guthaben, die aus Barauszahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 2: Insofern die Institute nach der Vorschrift des § 1 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1, Absatz 2, der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 361) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 auch für den 16., 17. und 18. Juli 1931. Diese Tage gelten als ständig anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Schiedsgerichtes.

§ 3: Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Wissen gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinzen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterstellt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Bekanntigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 4: Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Ein zweiter Trennhänder für die Danatbank

Die Reichsregierung hat gemäß Artikel 3, Satz 1, des Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter- und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 359) Reichsbundeskreditdirektor Schippel in Hamburg zum zweiten Trennhänder für die Darmstädter- und Nationalbank bestellt.

Eine Erklärung der Danatbank

Die Darmstädter- und Nationalbank trifft zur Bekanntmachung unnötiger Schiedsproteste und der dadurch entstehenden Kosten mit, daß sie bei allen ihren Stellen angeordnet hat, daß den Vorlegern von Scheinen auf Wunsch der Bemerkung „Begleitet und nicht bezahlt“ erteilt werden soll. Die Bank weist ferner darauf hin, daß in einer vorausichtlich zu erwartenden weiteren Durchführungsverordnung die Fälligkeitsfrist für Scheine auf die Danat-Bank bis zum 6. August verlängert werden soll, so daß dann zur Erhaltung der Schiedsrechte die Vorlegung vor diesem Tage nicht erforderlich sein würde.

Eine bevorstehende neue Verordnung.

Berlin. (Funkspruch.) Wie wir von unterschiedeter Seite erfahren, steht eine Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen bevor, deren erster Paragraph lautet: „Es werden Angaben über Preise anerkannte ausländische Börsen und Märkte angelassen.“

Gegenüber der ersten Verordnung ist der Wortlaut des Artikels ähnlich, das zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, dementsprechend.

Die erste Zahlung nach dem Hoover-Plan

Die deutsche Regierung hat am 15. Juli 1931 an die Bank für Internationale Zahlungsausgleich von der monatlichen Rate der Reparationsverpflichtungen nur den unauffälligen Teil der Annuität gezahlt, der auch die Monatsanteile des Anteils der Young-Anleihe enthält. Den Monatsanteil des Anteils der Darmstädter-Anleihe hatte die deutsche Regierung bereits zu Anfang des Monats gezahlt. Die Bank für Internationale Zahlungsausgleich hat der deutschen Regierung beim der Deutschen Reichsbahngesellschaft Zug um Zug gegen die Zahlung eines entsprechenden Betrag zurückgestellt. Damit ist die erste fällige Reparationszahlung im Feierjahr im Sinne des Hoover-Plans geregelt worden.

England, Frankreich und Italien erwarten keine Reparationszahlungen.

Washington, 15. Juli. Die Regierung erhält heute die offizielle Nachricht, daß die USA von England, Frankreich und Italien auf Grund des Hooverplanes die Mitteilung erhalten hat, daß diese Länder die am 15. Juli fälligen Reparationszahlungen nicht erwarten.

Gemeinsame Zusammenarbeit.

London. Sir Basil Blackett, einer der Direktoren der Bank von England, sagte gestern abend in einem Rundfunkvortrag über „Die Lage in Deutschland“ u. a.: „Es ist noch nicht zu spät, die Lage zu retten. Aber auch wenn die heutige Krise überwunden ist, wird nur energetisches Vor-gehen und gemeinsame Zusammenarbeit aller Zentralbanken und Regierungen der Welt im Stande sein, die Vertrauen wieder herzustellen, von dem allein der friedliche Fortschritt vom 20. Jahrhundert abhängt.“